

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

# ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

die Klasse ....., Fachklasse für ....., besucht  
 und die Berufsschule mit der

**Durchschnittsnote** .....

erfolgreich abgeschlossen.

## Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>

|                       |  |       |  |
|-----------------------|--|-------|--|
| Religionslehre (....) |  | ..... |  |
| .....                 |  | ..... |  |
| .....                 |  | ..... |  |
| .....                 |  | ..... |  |
| .....                 |  | ..... |  |
| .....                 |  | ..... |  |
| .....                 |  | ..... |  |
| .....                 |  | ..... |  |

2 .....  
 3 .....  
 4 .....

Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.<sup>5</sup>

.....  
 (Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
 Schulleiterin/Schulleiter

.....  
 Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

---

<sup>1</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Studentafel aufzunehmen.

<sup>2</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

<sup>3</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

<sup>4</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO und Eintragungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BSO; ggf. zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO.

<sup>5</sup> Ggf. ersetzen, da bei doppelqualifizierenden Bildungsgängen, die neben einem beruflichen Abschluss auch eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, deutlich zu machen ist, dass die Ausweisung der DQR-/EQR-Niveaustufe auf dem Abschlusszeugnis ausschließlich auf den beruflichen Abschluss bezogen ist. In diesen Fällen ist die Formulierung wie folgt anzupassen:  
„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“